

**Vertrag
Regionalpolizei
Unteres Fricktal**

Die Einwohnergemeinden

Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Münchwilen, Mumpf, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen und Zuzgen

schliessen zur

Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung den nachfolgenden Gemeindevertrag

gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes ab.

Personenbezeichnungen in diesem Vertrag beziehen sich auf beide Geschlechter

1. Zweck und Aufgaben

Die Vertragsgemeinden gewährleisten mit der Schaffung einer „Regionalpolizei Unteres Fricktal“, nachstehend REPOL genannt, die polizeiliche Grundversorgung im Unteren Fricktal. Die lokalen Polizeiaufgaben sind im Anhang 2 dieses Vertrages definiert. Die REPOL stellt die polizeiliche Grundversorgung der Vertragsgemeinden sicher und erfüllt weitere ihr zugewiesene Aufgaben.

2. Standorte der REPOL

Die REPOL hat ihren Hauptstandort in Rheinfelden. Zur Gewährleistung der Bürgernähe können Aussenposten eingerichtet werden.

3. Organisation

3.1 Hauptstandortgemeinde

Der Gemeinderat der Hauptstandortgemeinde ist zuständig für

- die gesamte Personaladministration gemäss Personalreglement der Stadt Rheinfelden
- die zweckmässige Einrichtung des Hauptpostens
- alle Anschaffungen von Material und Ausrüstungen im Rahmen des Budgets
- die Rechnungsführung der REPOL (unter Verrechnung einer Verwaltungsentschädigung)
- Beschwerdebehandlung gegen Amtshandlungen von Personal der REPOL
- Kommunikation
- Sicherstellung der jährlichen gesetzlichen Revisionen

3.2 Aussenpostengemeinden

Die Gemeinderäte der Aussenpostengemeinden sind zuständig für

- die zweckmässige Einrichtung und den Unterhalt ihres Aussenpostens
- Gebäudeunterhalt und Umgebungspflege

3.3 REPOL-Kommission

Die Gemeindeammännerkonferenz des Bezirks Rheinfelden sowie die Gemeindeammänner allerfälliger weiterer Vertragsgemeinden bilden die REPOL-Kommission.

Der Polizeichef nimmt an den Sitzungen der REPOL-Kommission mit beratender Stimme teil. Die REPOL-Kommission versammelt sich mindestens einmal pro Jahr. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindeammännerkonferenz.

Die REPOL-Kommission beantragt

a) der Hauptstandortgemeinde

- das Budget und den Stellenplan
- die Genehmigung der Rechnung
- die Wahl des Polizeichefs
- die Erfüllung der Aufgaben gemäss Anhang 2 dieses Vertrages

b) allen angeschlossenen Gemeinden

- Vertragsänderungen sowie die Aufnahme weiterer Gemeinden

3.4 Führungsausschuss

Der Führungsausschuss besteht aus dem Vorstand der Gemeindeammännerkonferenz des Bezirks Rheinfelden. Zusätzlich nehmen die Gemeindeammänner der Postenstandorte im Führungsausschuss Einsitz, sollten sie nicht dem Vorstand der Gemeindeammännerkonferenz angehören. Der Polizeichef gehört dem Führungsausschuss mit beratender Stimme an.

Der Führungsausschuss ist zuständig für

- die Vorbereitung der Geschäfte für die REPOL-Kommission
- die Koordination der polizeilichen Bedürfnisse der Vertragsgemeinden
- die strategische Zusammenarbeit mit anderen Polizeiorganisationen
- die Beantragung von Weisungen für den Dienstbetrieb

3.5 Polizeichef

Der Polizeichef ist zuständig für

- die Führung des Personals der REPOL
- die Einsätze
- die Unterstützung anderer Polizeiorganisationen im Einzelfall
- die Erfüllung der vereinbarten Leistungen
- die Journalführung und Rapportierung im Rahmen der Vorschriften

Der Polizeichef hat Kompetenzen gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement der Stadt Rheinfelden, sofern dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält.

3.6 Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, der REPOL die Daten der Einwohnerkontrolle in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (analoge Regelung wie bei der Kantonspolizei).

4. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Stadt Rheinfelden. Der Nettoaufwand wird gemäss Kostenverteiler (Anhang 1) den Vertragsgemeinden jeweils bis Ende April für das Vorjahr in Rechnung gestellt. Die Standortgemeinde Rheinfelden kann für das laufende Jahr eine Akontozahlung verlangen.

Die angeschlossenen Gemeinden werden jeweils bis Ende August über die zu budgetierenden Kostenanteile informiert.

Mit Ausnahme der Parkbussen für bewirtschaftete Parkflächen (Parkuhren) fliessen sämtliche Ordnungsbussen in die Gesamtrechnung. Dazu gehören auch die von den Bezirksamtern eingehenden Bussen- und Kostenanteile sowie die Abgeltung für Dienstleistungen externer Institutionen (z.B. Einzug von Kontrollschildern für das StVA).

Die durch die Gemeinderäte verfügbaren Bussen werden von den jeweiligen Gemeinden eingenommen.

Die Standortgemeinden können zusätzliche Polizeileistungen gemäss Anhang 2 bei der REPOL einkaufen. Der Leistungsumfang und der Verrechnungsansatz werden jährlich im Rahmen des Budgets neu pauschal festgelegt. Bei Vertragsbeginn beträgt der Verrechnungsansatz für das Jahr 2007 CHF 60.00 brutto pro Stunde.

Die massgebende Einwohnerzahl für die Kostenverteilung ergibt sich aus der jeweiligen Einwohnerzahl gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor gemäss Anhang 1.

Für die eingerichteten Polizeiposten wird den Gemeinden eine Raummiete bezahlt.

5. Vertragsänderungen

Der Anschluss weiterer Gemeinden sowie alle Vertragsänderungen erfolgen mit Zustimmung von 2/3 aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag der REPOL-Kommission unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h) GG.

6. Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2010 als fest abgeschlossen. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres von jeder Vertragsgemeinde kündbar, erstmals auf Ablauf der festen Vertragsdauer. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

7. Aufbau- und Startphase

Die Stadt Rheinfelden sowie die Gemeinden Kaiseraugst und Möhlin bringen Gerätschaften, Fahrzeuge und Materialien ohne Anspruch auf Entschädigung zu Eigentum und Unterhalt in die REPOL ein.

Der Sollbestand der REPOL wird per Vertragsbeginn auf 12 Polizeikräfte und eine halbe Vollstelle in der Administration festgelegt.

Die Aussenpostengemeinden richten, nach Möglichkeit in ihren Gemeindehäusern, zweckdienliche Polizeiposten ein.

Die Büroeinrichtung inklusive die erstmalige Einrichtung der EDV-Anlagen mit Standardsoftware der neuen Polizeiposten gehen zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde. Die anderen Investitionen (Ausbildung und Ausrüstung Personal, Fahrzeugbeschaffung, Anschaffung von Gerätschaften und Ausrüstung, polizeispezifische Software, EDV-Folgeinvestitionen etc.) werden über das Budget der REPOL finanziert.

Die Vertragsgemeinden harmonisieren ihre kommunalen Polizeireglemente per 01.01.2007.

Das Polizeipersonal der Gemeinden Kaiseraugst und Möhlin wird durch die Stadt Rheinfelden übernommen. Die Übernahmbedingungen werden unter den beteiligten Gemeinden ausgehandelt.

Hellikon,

GEMEINDERAT HELLIKON

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Kaiseraugst,

GEMEINDERAT KAISERAUGST

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Magden,

GEMEINDERAT MAGDEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Möhlin,

GEMEINDERAT MOEHLIN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Münchwilen,

GEMEINDERAT MUENCHWILEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Mumpf,

GEMEINDERAT MUMPF

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Obermumpf,

GEMEINDERAT OBERMUMPF

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Olsberg,

GEMEINDERAT OLSBERG

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Rheinfelden,

GEMEINDERAT RHEINFELDEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Schupfart,

GEMEINDERAT SCHUPFART

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Stein,

GEMEINDERAT STEIN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Wallbach,

GEMEINDERAT WALLBACH

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Wegenstetten,

GEMEINDERAT WEGENSTETTEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Zeiningen,

GEMEINDERAT ZEININGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Zuzgen,

GEMEINDERAT ZUZGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Anhang 1 zum Vertrag Regionalpolizei Unteres Fricktal

Finanzierung / Deckungsbeiträge

	A	B	C	D	E	F	G
	Einwohner per 31.12. des Vorjahres	Faktor Gemeinde-kategorie	gewichtete Einwohner	zu verteilter Nettoaufwand der REPOL	Einkauf REPOL-Leistungen der Standort-gemeinden	zu verteilter Nettoaufwand inkl. eingekaufte Lei-stungen	Betrag pro Einwohner und Jahr
Berechnung	Angabe statis-tisches Amt		A x B	Gesamtnetto-aufwand : C	bezogene Leistungen der Standort-Gemeinden	D + E	F : A
Rheinfelden		1.7					
Möhlin		1.6					
Kaiseraugst		1.6					
Stein		1.6					
Magden		1.3					
Zeiningen		1.3					
Wallbach		1.3					
Mumpf		1.3					
Wegenstetten		1.0					
Obermumpf		1.0					
Zuzgen		1.0					
Hellikon		1.0					
Schupfart		1.0					
Münchwilen		1.0					
Olsberg		1.0					

Anhang 2 zum Vertrag Regionalpolizei Unteres Fricktal

Liste der lokalen Polizeiaufgaben (gestützt auf das kantonale Polizeidekret, PoID)

1. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben (§ 2 PoID)

- a) die lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung
- b) die Beratung der Verantwortlichen bei Veranstaltungen
- c) die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen
- d) die präventive Patrouillentätigkeit
- e) die Kontrolle von verdächtigen Personen auf Gemeindegebiet
- f) der Vollzug des kommunalen Polizeireglements
- g) die Konfliktschlichtung und Intervention bei Streitigkeiten und die Intervention im Bereich der häuslichen Gewalt
- h) die Sicherstellung von Waffen zu Händen des Polizeikommandos
- i) der Sicherheitsdienst in den lokalen und regionalen öffentlichen Transportmitteln im Zuständigkeitsbereich
- j) die Alarmeinsätze
- k) die dauernde Einsatzbereitschaft oder der Pikettdienst

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen

2. Verkehrspolizeiliche Aufgaben (§ 3 PoID)

- a) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze)
- b) die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts)
- c) die Verkehrsregelung im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und soweit notwendig bei Unfällen
- d) die Instruktion der Feuerwehr und des Zivilschutzes in Belangen des Verkehrsdienstes
- e) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden
- f) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf National- und Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden
- g) die Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen
- h) die Verkehrssicherheitsaktionen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat und dem kantonalen Polizeikommando
- i) der Einzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen zu Händen des Strassenverkehrsamts

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen im Allgemeinen, der Übertretungen sowie Vergehen im Bereich des Strassenverkehrsrechts sowie der Diebstähle und Sachbeschädigungen von Fahrrädern sowie Motorfahrrädern.

3. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben (§ 3 PoID)

- a) die Unterstützung der Gemeinde beim Vollzug
 - des Arbeitsgesetzes
 - der Ruhetagsregelung
 - des Gastgewerberechts
 - des Reklamewesens
 - des Taxigewerbes
 - der Preiskontrolle
 - der Flur-, Forst- und Jagdpolizei
 - der Tierhaltung
 - des Pflanzenschutzes
 - des Hundegesetzes
 - des Fischereiwesens
 - der Abfallbeseitigung
 - der Umweltschutzgesetzgebung sowie
 - der gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften
- b) die Entgegennahme von Fundsachen
- c) die Zuführung auf das Betreibungsamt
- d) die Zustellung von Verfügungen und Urkunden
- e) die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im eigenen Zuständigkeitsbereich
- f) die Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern inklusive Logiskontrolle
- g) die Überführung von Personen in Anstalten
- h) die Haus- und Mietausweisungen

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen

4. Besondere Bestimmungen

Die Führung der Hundekontrolle sowie die Ausstellung von Wirte- und Freinachtbewilligungen verbleibt in der Zuständigkeit der Gemeinden.

5. Zusätzliche Aufgaben gegen Entschädigung

Gegen Entschädigung können von den Standortgemeinden unter anderem folgende Leistungen eingekauft werden:

- Ausstellen Wirte- und Freinachtbewilligungen
- Kontrolle nächtliches Dauerparkieren
- Kontrolle, Inkasso und Geräteunterhalt der mit Parkuhren bewirtschafteten öffentlichen Parkplätze
- Kontrolle und Inkasso Fahrenden-Standplatz